

II- 1b der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 93 IJ

1987-03-04

A n f r a g e :

der Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner, Fux, Mag. Geyer,
Dr. Pilz, Smolle, Srb und Wabl

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden

Wie bereits in den Vorjahren befaßt sich auch der Sicherheitsbericht 1985 vor allem mit der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz sowie mit der Tätigkeit der Justizbehörden. Gerade dieser Bereich ist aber in rechtsstaatlicher Hinsicht wesentlich weniger bedenklich als die Tätigkeit der Behörden in Verwaltungsstrafsachen sowie die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Öffentlichen Sicherheit im Speziellen. Diesbezüglich sind die Ausführungen im Sicherheitsbericht 1985 allerdings sehr dürfzig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an Sie folgende

A n f r a g e :

I:

1. Bestehen im Bereich Ihres Ministeriums statistische Aufzeichnungen über VwStrafverfahren, wie Sie für den Bereich des Justizstrafrechts im Sicherheitsbericht dargestellt sind?
2. Wieviele Verwaltungsstrafverfahren wurden im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums
1983 / 1984 / 1985
von welchen Behörden und wegen welcher Delikte durchgeführt?
3. In wievielen der unter Pkt. 1 genannten Fällen kam es zu einer Straferkenntnis, zur Verhängung von Geldstrafen und in wievielen Fällen kam es zur Verhängung von Primärarreststrafen (gegliedert nach Behörden und Delikten)?
4. In wievielen Fällen kam es
1983 / 1984 / 1985
durch welche Behörden wegen welcher Delikte zur einer verwaltungsbehördlichen Bestrafung von Jugendlichen?
5. In wievielen der unter Pkt. 4 angeführten Fällen wurden Geldstrafen und in wievielen Fällen wurden Primärarreststrafen ausgesprochen (gegliedert nach Behörden und Delikten)?

6. Wieviele Personen mußten aufgrund von Straferkenntnissen von Verwaltungsbehörden
1983 / 1984 / 1985
Primärarreststrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen antreten
(gegliedert nach Behörden und Delikten?)
7. Wieviele Jugendliche mußten
1983 / 1984 / 1985
von Verwaltungsbehörden verhängte Primärarreststrafen bzw.
Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen (gegliedert nach Behörden
und Delikten)?
8. Wie groß ist die durchschnittliche Dauer der von Verwaltungsbehörden verhängten Primärarreststrafen (gegliedert Behörden und Delikten)?
9. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für den Vollzug von Freiheitsstrafen, die von Verwaltungsbehörden verhängt wurden?
10. Halten Sie diese gesetzlichen Grundlagen - insbesondere auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG - für ausreichend?
11. In wievielen Fällen wurden
1983 / 1984 / 1985
Personen von Organen der Sicherheitsbehörden ohne richterlichen Haftbefehl festgenommen und in wievielen Fällen in Verwahrung genommen (gegliedert nach Behörden und Delikten)?
12. Aus welchen Gründen erfolgten die unter Pkt. 15 angeführten Festnahmen und Verwahrungen und wie wurden die Verfahren erledigt (gegliedert nach Behörden und Verdachtmomenten verwaltungsstrafrechtlicher bzw. justizstrafrechtlicher Art)?

II.

13. In wievielen Fällen wurden
1983 / 1984 / 1985
gegen Beamte der Sicherheitsbehörden Beschwerden wegen unzulässiger Gewaltausübung im Dienst geführt (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPO Wien gegliedert nach Kommissariaten)?
14. In wievielen Fällen wurden
1983 / 1984 / 1985
gegen Beamte von Sicherheitsbehörden wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst (insbesondere §§ 83 f., 105, 107, 302 STGB) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstattet (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPO Wien gegliedert nach Kommissariaten?)
- 15a. In wievielen der unter Pkt. 14 genannten Fällen erfolgte eine Verurteilung der Beamten zu welchen Strafen und wegen welcher Delikte?

- 15b. Welche dienstrechtlichen Folgen hatten die Verurteilungen?
16. In wievielen der unter Pkt. 13 genannten Fällen wurden gegen die betroffenen Beamten Disziplinarverfahren eingeleitet und wie gingen die Disziplinarverfahren aus?

III.

17. Wieviele Beamte waren
1983 / 1984 / 1985
in den staatspolizeilichen Abteilungen der Sicherheitsbehörden eingesetzt (gegliedert nach Behörden?)
18. Gegen wieviele Personen existierten staatspolizeiliche Akte bzw. Dossiers (gegliedert nach Behörden)?
19. Gegen wieviele und welche Abgeordnete zum Nationalrat und zum Bundesrat existieren in den staatspolizeilichen Abteilungen der Sicherheitsbehörden Akte bzw. Dossiers?
20. Aus welchen Anlässen wurden die unter Pkt. 18 und 19 angeführten Akte bzw. Dossiers angelegt?
21. Wieviele Personen wurden
1983 / 1984 / 1985
von Beamten der staatspolizeilichen Abteilungen der Sicherheitsbehörden observiert, wieviele wurden angehalten und wieviele wurden – ohne richterlichen Haftbefehl – festgenommen (gegliedert nach Behörden und Verdachtsmomenten)?
22. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für die Tätigkeit der Staatspolizei (soweit sie nicht auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes tätig wird)?
23. Halten Sie diese gesetzlichen Grundlagen – insbesondere auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG – für ausreichend?

IV.

24. Werden die im Strafregister automationsunterstützt gespeicherten Daten über gerichtliche Verurteilungen nach Ablauf der Tilgungsfrist tatsächlich gelöscht oder wird lediglich keine Auskunft mehr über sie erteilt?
Im letztgenannten Fall:
 - a) Aus welchem Grund werden die Daten nicht gelöscht?
 - b) Welche gesetzliche Grundlage besteht für ein derartiges Vorgehen?
- 25a. Welche Aufzeichnungen über Geisteskrankheit bestehen bei den Sicherheitsbehörden?
- 25b. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen werden diese Aufzeichnungen geführt?
- 25c. Sind diese Grundlagen ausreichend (Art. 18 B-VG)?

26. Gibt es eine Regelung darüber, daß - ähnlich dem Tilgungsgesetz für gerichtliche Verurteilungen - verwaltungsstrafrechtliche Erkenntnisse nach Ablauf einer bestimmten Zeit nicht mehr evident gehalten werden?

Verneinendenfalls:

- a) Halten Sie diese unterschiedliche Evidenzhaltung der Daten strafrechtlicher und verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse für richtig?
- b) Sind Sie bereit, für die Ihnen unterstellten Behörden - allenfalls im Wege eines Erlasses - eine dem Tilgungsgesetz entsprechende Regelung verwaltungsstrafrechtlicher Erkenntnisse zu treffen?

27. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für die Tätigkeit und die Befugnisse der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Öffentlichen Sicherheit?

28. Halten Sie diese gesetzlichen Grundlagen - insbesondere auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG für ausreichend?

Verneinendenfalls:

- a) Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage über ein Polizeibefugnisgesetz auszuarbeiten und im Nationalrat einzubringen?
- b) Welche Maßnahmen gedenken Sie bis zum Inkrafttreten eines Polizeibefugnisgesetzes auf diesem Gebiet zu setzen?

29a. Sind Sie für eine Rücknahme des Vorbehalts der Republik Österreich zur MRK?

29b. Wann wird der Vorbehalt zur MRK zurückgenommen?

30a. Sind Sie bereit, bis zur Zurücknahme des Vorbehalts zur MRK mittels Erlasses die Verhängung von Primärarreststrafen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums zu unterbinden?

30b. Verneinendenfalls:

Welche Maßnahmen haben Sie zur Einschränkung der Primärarreststrafen ergriffen?